

## **Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung**

vom 21. November 2012<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziffer 14 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **§ 1 Landrat als Anstellungsinstanz 1. Funktionen**

Der Landrat ist Anstellungsinstanz für die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. Landratssekretärin, Landratssekretär;
2. Vorsteherin Finanzkontrolle, Vorsteher Finanzkontrolle;
3. Mitglieder der Staatsanwaltschaft gemäss dem Gerichtsgesetz<sup>3</sup>.

### **§ 2 2. Wahlvorbereitung**

Die Wahl wird durch das Landratsbüro vorbereitet. Dabei wirken folgende Instanzen mit:

1. der Regierungsrat bei der Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle;
2. die Verwaltungskommission des Obergerichts bei der Wahl der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwaltes;
3. die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt bei der Wahl einer Staatsanwältin, eines Staatsanwaltes, einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwaltes.

### **§ 3 Gerichtsbehörden als Anstellungsinstanz**

<sup>1</sup>Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Kantonsgericht sind Anstellungsinstanz für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss dem Gerichtsgesetz<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für mehrere Gerichtsbehörden tätig, nehmen sie die Aufgaben als Anstellungsinstanz gemeinsam wahr.

<sup>3</sup> Anstellungsinstanz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtskasse ist das Kantonsgericht.

### **§ 4 Änderung des Landratsreglements**

Das Reglement vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 69 Abs. 2 Antragsarten**

<sup>1</sup> Bei Wahlgeschäften sind folgende Anträge zulässig:

1. auf Wahl einer bestimmten Person oder auf Wahl namentlich erwähnter Personen;
2. auf Nichtwahl einer Person, ohne Nennung einer anderen Person.

<sup>2</sup> Bei der Wahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat das Landratsbüro dem Landrat die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die nach vorgenommener Prüfung die Wahlfähigkeit besitzen; es kann die Wahl einer bestimmten Person beantragen oder die Auswahl unter den wahlfähigen Personen dem Landrat überlassen.

### **§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Landratsbeschluss vom 12. Juni 2002 über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung<sup>5</sup> wird aufgehoben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Stans, 21. November 2012

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Josef Niederberger-Streule*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

---

<sup>1</sup> A 2012, 1792

<sup>2</sup> NG 165.1

<sup>3</sup> NG 261.1

<sup>4</sup> NG 151.11

<sup>5</sup> A 2002, 989